

GEMEINDE ALTENSTADT

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des § 10 Baugesetzbuch (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gewerbegebiet „An der Südlichen Keltenstraße“

Der Gemeinderat Altenstadt hat nach durchgeführtem Änderungsverfahren die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An der Südlichen Keltenstraße“ vom 22.12.2009 einschließlich Begründung in seiner Sitzung am 09.02.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden und auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von den dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gewerbegebiet „An der Südlichen Keltenstraße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 10.02.2010


Hadersbeck
Bürgermeister

Aushang: 10.02.2010
Abnahme: 26.02.2010

